

Az.: 1 C 72/20



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Normenkontrollsache

der GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Regionalen Planungsverband
Oberes Elbtal/Osterzgebirge
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Meißner Straße 151 a, 01445 Radebeul

- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Unwirksamkeit des Regionalplans, Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung
hier: Normenkontrolle

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Meng, die Richterinnen am Obergericht Schmidt-Rottmann und Gretschel sowie die Richter am Obergericht Ranft und Kober aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 11. Mai 2023

für Recht erkannt:

Die Satzung des Antragsgegners über die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2020 vom 24. Juni 2019 in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 30. Juni 2020 wird insoweit für unwirksam erklärt, als Kapitel 5.1.1. der Satzung Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausweist.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit von Kapitel 5.1.1 Windenergienutzung der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge aus dem Jahr 2020.
- 2 Die Antragstellerin errichtet und betreibt gewerbsmäßig Windenergieanlagen. Sie beabsichtigt die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von etwa 250 m im Planungsraum des Antragsgegners auf Flächen, welche durch die als Satzung beschlossene Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge nicht als Vorrang- und Eignungsgebiet für die Windenergienutzung festgelegt sind. Sie hat insoweit Nutzungsverträge mit Grundflächeneigentümern geschlossen. Auf Antrag der Antragstellerin hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerichts mit Urteil vom 30. August 2019 - 4 C 13/15 - (juris) die Verordnung des Landratsamts Meißen zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ vom 20. Februar 2015 (SächsGVBl. S.

269) für unwirksam erklärt. Mit jener Verordnung war die Fläche des von der Antragstellerin geplanten Windparks als Teil des Landschaftsschutzgebiets ausgewiesen worden.

- 3 Die Verbandsversammlung des Antragsgegners beschloss in ihrer Sitzung vom 25. September 2013, den Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge einschließlich der Grundsätze und Ziele der Windenergienutzung fortzuschreiben. Bei der Aufstellung des Regionalplans wurde eine strategische Umweltprüfung vorgenommen. Der Umfang und Detailierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen wurden im Jahr 2015 festgelegt.
- 4 Zur Ermittlung der auszuweisenden Vorrang- und Eignungsgebiete für Windenergienutzung ermittelte der Antragsgegner in der Folge unter Heranziehung „harter“ und „weicher Tabuzonen“ Windpotentialflächen, von denen er einige wegen ihrer zu geringen Größe oder ihrer Nähe zu vorhandenen Windenergiestandorten nicht weiter verfolgte. 29 Windpotentialflächen - u. a. die Windpotentialfläche (im Folgenden: WPF) Nr. 11 Stroga - wurden einer artenschutzfachlichen Begutachtung und einer Einzelabwägung zugeführt, die schließlich zur Festlegung von insgesamt 16 Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergie geführt haben. Die Antragstellerin beabsichtigt, ihr Windenergievorhaben in der nicht als Vorrang- und Eignungsgebiet festgelegten WPF Nr. 11 Stroga und angrenzenden Flächen umzusetzen.
- 5 Der Entwurf der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans (im Folgenden: Regionalplan), seine Begründung sowie der zugehörige Umweltbericht und weitere Unterlagen wurden von 1. November 2017 bis zu 31. Januar 2018 zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann bei der Verbandsgeschäftsstelle des Antragsgegners, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, bei der Landeshauptstadt Dresden sowie bei den Landratsämtern der Landkreise Meißen und Sächsische Schweiz Osterzgebirge ausgelegt. Aufgrund der vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken wurde der Entwurf des Regionalplans geändert und eine erneute Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Der geänderte Entwurf wurde samt Begründung, dem Umweltbericht und weiteren Unterlagen vom 12. November bis 12. Dezember 2018 an denselben Stellen wie der erste Entwurf zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann ausgelegt. Der Auslegung vorausgegangen war deren Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger Nr. 44 des Sächsischen Amtsblatts vom 1. November 2018, die u. a. lautete:

„Stellungnahmen mit Hinweisen, Anregungen und Bedenken sollen insbesondere zu den vorgenommenen Änderungen des Regionalplanentwurfs erfolgen und können

bis zum 12. Dezember 2018

abgegeben werden. Die textlichen Änderungen sind im Ziel- und Begründungsteil des überarbeiteten Regionalplanentwurfs kenntlich gemacht. Die Änderungen in den Festlegungskarten sind ebenfalls informatorisch aus entsprechenden zusätzlichen Kartendarstellungen ersichtlich.

Die Hinweise, Anregungen und Bedenken sollen eine konkrete Bezugnahme auf das jeweilige Plankapitel oder den jeweiligen Plansatz erkennen lassen sowie eine sachgerechte Begründung enthalten.

(...)

Das Beteiligungsverfahren wird ebenfalls auch wieder als internetgestütztes Online-Beteiligungsverfahren durchgeführt. Das bedeutet, dass Stellungnahmen nach vorheriger Registrierung über die Online-Beteiligungsfunktion abgegeben werden können.

Darüber hinaus können Stellungnahmen aber auch per E-Mail an
post@rpv-oeoe.de

oder per Postsendung an den

Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Verbandsgeschäftsstelle
 Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul

übermittelt werden.

Sofern von der Übersendung der Stellungnahme auf dem herkömmlichen Postweg Gebrauch gemacht wird, wird um zusätzliche elektronische Übermittlung als Worddokument an die o. g. Mailadresse gebeten.“

- 6 In beiden Entwürfen des Regionalplans war die WPF Nr. 11 Stroga nicht als künftiges Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung vorgesehen. Im ersten Entwurf wurde insoweit maßgeblich auf die erhebliche Beeinträchtigung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen planungsrelevanter Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebiets „Unteres Rödertal“ verwiesen. Im zweiten Entwurf wurde u. a. unter Bezugnahme auf ein eingeholtes Gutachten auf die hohe Konfliktintensität bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebiets und auf artenschutzrechtliche Konflikte bezüglich der Avifauna abgestellt. Bei dem eingeholten Gutachten handelt es sich um die im Auftrag des Antragsgegners erstellte „Prognose der Vereinbarkeit von Windpotentialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssystems ‚Natura 2000‘ in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge“ der Plan T Planungsgruppe

Landschaft und Umwelt vom 30. November 2016. Das beauftragte Unternehmen hatte in dem Gutachten neben der Prognose bezogen auf die Natura 2000-Gebiete eine artenschutzrechtliche Bewertung der Windpotentialflächen für planungsrelevante Fledermausarten vorgenommen und artenschutzrechtliche Konflikte hinsichtlich bestimmter Vogelarten auch insoweit aufgezeigt, als sie keine Beeinträchtigung der in den Europäischen Vogelschutzgebieten festgelegten Erhaltungsziele befürchten lassen.

- 7 Die Antragstellerin äußerte sich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen zum Regionalplan mit E-Mail vom 31. Januar 2018 und vom 12. Dezember 2018/ 11. Januar 2019. Dabei drang sie auf die Festlegung der WPF Nr. 11 Stroga als Vorrang- und Eignungsgebiet. Mit beiden E-Mails überreichte sie die in ihrem Auftrag von der GmbH jeweils unter dem 26. Januar 2018 erstellten Gutachten „Natura 2000-Vorprüfung zum SPA-Gebiet DE 4546-451 ‚Unteres Rödertal‘“ und „FFH-Vorprüfung zu den FFH-Gebieten DE 4546-304 ‚Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain‘ und DE 4646-301 ‚Elligastbachniederung‘“. Den E-Mails waren ferner eine von ihr in Auftrag gegebene „Analyse der Prognose der Vereinbarkeit von Windpotentialflächen mit den Erhaltungszielen des besonderen europäischen Schutzgebietssystems ‚Natura 2000‘ in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Plan T Planungsgruppe Landschaft und Umwelt vom 30.11.2016) unter besonderer Berücksichtigung der für die Potentialfläche Stroga ermittelten kritischen Arten“ der mbH vom 29./30. Januar 2018 beigelegt. Diese enthielt als Anhänge u. a. drei in den Jahren 2015 und 2016 erstellte Brutvogel- und Horstkartierungen. In der E-Mail vom 11. Januar 2019 setzte sich die Antragstellerin zudem kritisch mit dem ihr mitgeteilten Abwägungsergebnis zur ersten Stellungnahme auseinander.
- 8 Die Verbandsversammlung der Antragsgegnerin beschloss in ihrer Sitzung vom 24. Juni 2019 über die Abwägung der im erneuten Beteiligungsverfahren vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken unter Einbeziehung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens zum ersten Regionalplanentwurf. Gegenstand der Abwägung war auch die von der Antragstellerin vorgebrachte Kritik an der Nichtberücksichtigung der WPF Nr. 11 Stroga als Vorrang- und Eignungsgebiet Windenergienutzung.
- 9 In der gleichen Sitzung beschloss die Verbandsversammlung des Antragsgegners die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge als Satzung.

- 10 Danach sind - wie im Kapitel 5.1.1 Windenergienutzung des Textteils festgehalten - 16 näher benannte Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung in den Karten zur Raumnutzung 2.1 bis 2.17 „Windenergienutzung“ festgelegt und in Karte 2 „Raumnutzung“ dargestellt. Ferner wurde unter Z 5.1.1 festgelegt, dass neu zu errichtende Windenergieanlagen in den Vorrang- und Eignungsgebieten mit einem Abstand von weniger als 1.000 m zur Wohnbebauung im baurechtlichen Innenbereich nur zulässig sind, wenn der Abstand mindestens der fünffachen Gesamthöhe der Anlage entspricht. Zur Begründung der Festlegungen der Vorrang- und Eignungsgebiete verweist der Regionalplan auf das Ziel Z 5.1.3 des Landesentwicklungsplans (LEP) 2013, wonach in den Regionalplänen die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern seien und die Nutzung der Windenergie dabei durch eine abschließende, flächendeckende Planung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration in den Regionalplänen durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren sei. Hierbei sei entsprechend der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 13. Dezember 2012 - 4 CN 1.11 -, juris und vom 11. April 2013 - 4 CN 2.12 -, juris) schrittweise vorgegangen worden. In einem ersten Schritt seien die harten und weichen Tabuzonen ermittelt und kartografisch verschnitten worden, wodurch die Windpotentialflächen herauskristallisiert worden seien. In einem zweiten Schritt seien die Windpotentialflächen hinsichtlich konkurrierender Raumnutzungen und weiterer raumordnerischer Aspekte im Einzelfall abgewogen worden. In einem dritten Schritt sei geprüft worden, ob die verbleibenden Flächen der Windenergienutzung substantiell Raum verschafften. Dies sei der Fall gewesen, weil bei optimaler Auslastung der verbliebenen 16 Vorrang- und Eignungsgebiete ein durchschnittlicher Jahresenergieertrag von 776 GWh erreicht werden könne, was 190 % des für die Planungsregion des Antragsgegners zu erbringenden Mindestenergieertrags (410 GWh) darstelle. Die Berechnung der möglichen Energiemenge beruhe auf Referenzanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 200 m. Unter Einbeziehung von Anlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 230 m erhöhe sich der mögliche Energieertrag auf 820 GWh. Die Vorrang- und Eignungsgebiete nähmen mit 600 ha ca. 0,18 % der Regionsfläche oder 0,47 % des bauplanerischen Außenbereichs, vermindert um die Flächen der harten Tabuzonen, ein. Durch die Umsetzung des Regionalplans könne bei Steigerung des derzeitigen Energieertrags von 370 GWh (Stand 2017)

auf mehr als das Doppelte eine Konzentration der Windenergieanlagen dergestalt erfolgen, dass die Standortanzahl von 26 auf 16 und die Anlagenzahl von 137 (Stand 2018) auf 96 sinke.

- 11 Die Bildung der harten und weichen Tabuzonen wurde in der Begründung zu den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung tabellarisch näher nachgezeichnet. Bezüglich der die Siedlungsabstände betreffenden weichen Tabuzonen enthielt die Tabelle u. a. die Zeilen:

TW 10b	1.000 m Abstand: (inklusive TH 12b) • zur Wohnbebauung in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche auf der Grundlage eines diesbezüglichen rechtskräftigen Bebauungsplans • zu Sondergebiet, das der Erholung dient nach § 10 BauNVO sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche auf der Grundlage eines diesbezüglichen rechtskräftigen Bebauungsplans Kartenhinweis: Karte 17	Es besteht ein entsprechend hoher Schutzanspruch für Wohnbebauung im bauplanungsrechtlichen Innenbereich sowie im Planbereich. Neben der Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten sollen mit diesem 1.000 m umfassenden Abstand vorsorglich schädliche Einwirkungen auf die hier hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit der Wohnbevölkerung durch die kontinuierlich über Jahre auftretenden akustischen (Lärm) und optischen (Rotorblattbewegung, Schattenwurf) Beeinträchtigungen, die von in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen ausgehen, verhindert werden. Der Abstand ist des Weiteren Abwägungsergebnis einer sukzessiv ermittelten Abstandsberechnung einerseits hinsichtlich des zu erbringenden substanziellen Raumes für die Windenergienutzung und andererseits hinsichtlich der vorsorglichen Vermeidung von schädlichen Umwelteinflüssen auf die Bewohner.
TW 10e	600 m Abstand: zu Kleingärten, Wochenendhäusern, Ferienhäusern und Campingplätzen, wenn sie nicht bauordnungsrechtlich als Sondergebiet gesichert sind Kartenhinweis: Karte 17	In Kleingärten, Wochenendhäusern, Ferienhäusern und Campingplätzen besteht keine dauerhafte, sondern nur eine vorübergehende Wohnnutzung. Daher besteht hier gegenüber der dauerhaften Wohnnutzung in den diesbezüglichen bauordnungsrechtlichen Gebieten nur ein geringerer Schutzanspruch. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können Windenergieanlagen gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB als unbenannter Belang verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, wenn von ihrer Höhe und von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke ausgeht. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe einer geplanten Windenergieanlage,

		dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt. Der 600 m Abstand entspricht pauschal der dreifachen Gesamthöhe der Anlagen nach Stand der Technik.
--	--	--

- 12 Auf entsprechenden Antrag des Antragsgegners genehmigte das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung nach zwischenzeitlicher Verlängerung der Entscheidungsfrist unter dem 8. Juni 2020 den Regionalplan „mit der Maßgabe“, dass „die Ausführungen in der Begründung“ zum Bescheid zum Kapitel Windenergienutzung und zu den Karten „im weiteren Verfahren zu beachten“ seien. In der Begründung führte das Staatsministerium u. a. aus, dass die Ausschlüsse bestimmter näher bezeichneter harter Tabuzonen allein auf rechtlichen Gründen beruhen dürften. Es ging zudem auf die weiche Tabuzonen TW 5b (Wald) ein und wies u. a. in Bezug auf die den Siedlungsabstand betreffenden weichen Tabuzonen TW 10b und 10c darauf hin, dass auch Industriegebiete Bestandteil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils sein könnten und dort etwaig vorhandene Wohnbebauung einen Mindestabstand auslöse, obwohl Windenergieanlagen dem Grunde nach in einem solchen Gebiet zulässig seien. Zum weichen Tabukriterium TW 10e führte das Staatsministerium aus:

„Nach TW 10e können einzelne Vorhaben, zum Beispiel ein Kleingarten, den Mindestabstand auslösen, wenn sie nicht (bauplanungsrechtlich) als Sondergebiet gesichert sind.

Es wird davon ausgegangen, dass das Tabukriterium im Zusammenhang mit TW 10b zu sehen ist, also nur die Sondergebietsausweisungen nach § 10 der Baunutzungsordnung gemeint sind. Dies ergibt sich ausdrücklich nicht aus der Formulierung des TW 10e.“

- 13 Das Staatsministerium merkte zudem an, dass seine Ausführungen zur Windenergienutzung möglicherweise abwägungsrelevante Inhalte betreffen. Es obliege der Planungshoheit des Antragsgegners auf diese Ausführungen zu reagieren. Insoweit müsse der Antragsgegner beurteilen, ob eine Abhilfe durch redaktionelle Änderungen der Begründung erfolgen könne oder ob der erneute Eintritt in den Abwägungsvorgang erforderlich sei. Teilweise beruhten die Ausführungen, zum Beispiel diejenigen zu

TW 5b, auch nur auf Zweifeln daran, dass das in der Begründung formulierte tatsächlich gemeint sei.

- 14 Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 30. Juni 2020 nahm der Antragsgegner den Genehmigungsbescheid zur Kenntnis und stelle „in Umsetzung der Maßgabe“ des Genehmigungsbescheids u. a. fest:

„Die Ausführungen zur Windenergienutzung betreffen Inhalte der Begründung, denen durch Änderungen im Begründungstext, wie aus Anlage 2 ersichtlich, abgeholfen werden kann. Die Änderungen dienen ausschließlich der Klar- und Richtigstellung bei der textlichen Beschreibung der zur Anwendung gekommenen Tabuzonen und resultieren aus der sehr engen rechtlichen Verzahnung von Bauplanungsrecht und Steuerungsplanung für die Windenergienutzung auf der regionalplanerischen Ebene. Sie sind ebenfalls redaktioneller Natur.“

- 15 Die benannte Anlage 2 enthielt einen Auszug der Begründung zum Kapitel Windenergienutzung, in dem die Änderungen, die auf dem Genehmigungsbescheid beruhten, im Text rot markiert waren (nachfolgend: kursiv und unterstrichen dargestellt). Daneben waren weitere aus Anlass des Genehmigungsbescheids für notwendig erachtete Klarstellungen vorgenommen worden, die nicht gesondert gekennzeichnet waren (nachfolgend: Kursiv dargestellt). Die Anlage hatte u. a. folgenden Inhalt:

TW 10b	1.000 m Abstand: (inklusive TH 12b) • zur Wohnbebauung in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche auf der Grundlage eines diesbezüglichen rechtskräftigen Bebauungsplans <u>Ausnahme: Wohnbebauung in einem Gewerbe-/ Industriegebiet nach §§ 8 und 9 BauNVO</u> • zur <u>schutzbedürftigen</u> <u>Bebauung im</u> Sondergebiet, das der Erholung dient nach § 10 BauNVO sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche auf der Grundlage eines diesbezüglichen rechtskräftigen Bebauungsplans Kartenhinweis: Karte 17	Es besteht ein entsprechend hoher Schutzanspruch für Wohnbebauung im bauplanungsrechtlichen Innenbereich sowie im Planbereich. Neben der Differenzierung der Siedlungsabstände nach Baugebieten sollen mit diesem 1.000 m umfassenden Abstand vorsorglich schädliche Einwirkungen auf die hier hohe Ruhe- und Schutzbedürftigkeit der wohnenden- bzw. <i>erholungssuchenden</i> Bevölkerung durch die kontinuierlich über Jahre auftretenden akustischen (Lärm) und optischen (Rotorblattbewegung, Schattenwurf) Beeinträchtigungen, die von in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen ausgehen, verhindert werden. Der Abstand ist des Weiteren Abwägungsergebnis einer sukzessiv ermittelten Abstandsberechnung einerseits hinsichtlich des zu erbringenden substanziellen Raumes für die Windenergienutzung und andererseits hinsichtlich der vorsorglichen Vermeidung von schädlichen Umwelteinflüssen auf die Bewohner.
-----------	--	---

TW 10e	600 m Abstand: • zu Kleingarten<u>anlagen</u> <u>nach § 1 BKleingG</u> • zu Wochenendhaus-, Ferienhaus und Campingplatz-<u>gebieten</u>, wenn sie nicht bauordnungsrechtlich als Sondergebiet <u>nach § 10 BauNVO</u> gesichert sind Kartenhinweis: Karte 17	In Kleingärten, Wochenendhäusern, Ferienhäusern und Campingplätzen, <i>die nicht bauordnungsrechtlich gesichert sind</i>, besteht keine dauerhafte, sondern nur eine vorübergehende Wohnnutzung. Daher besteht hier gegenüber der dauerhaften Wohnnutzung in gegenüber diesbezüglich bauordnungsrechtlich gesicherten Gebieten nur ein geringerer Schutzanspruch <i>der sich dort Aufhaltenden</i>. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können Windenergieanlagen gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB als unbenannter Belang verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, wenn von ihrer Höhe und von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke ausgeht. Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe einer geplanten Windenergieanlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt. Der 600 m Abstand entspricht pauschal der dreifachen Gesamthöhe einer Anlage nach dem Stand der Technik moderner Windenergieanlage*.
-----------	---	--

* Moderne Windenergieanlagen erreichen Gesamthöhen von 150 m bis 200 m und mehr und verfügen über eine installierte Leistung von 2 MW bis 4 MW und mehr.

- 16 Der Beschlussfassung vorausgegangen war ein Sachbericht zum Beschlussvorschlag durch die Leiterin der Verbandsgeschäftsstelle. Diese hatte erläutert, dass der Genehmigungsbescheid offengelassen habe, ob sich aus der Beachtung der Maßgaben eine Abwägungsrelevanz ergebe. Die Verbandsgeschäftsstelle hätte dies verneint und es lägen keine Auswirkungen auf die Festlegungsinhalte vor. Ein zusätzliches Nachvollziehen der Änderungen durch die Verbandsversammlung sei aber aus Gründen der Rechtssicherheit angezeigt. Mit den textlichen Ergänzungen und Korrekturen würde den Maßgaben des Genehmigungsbescheids Rechnung getragen und das getätigte planerische Vorgehen exakt widerspiegelt. Die rein redaktionellen Änderungen seien daher ohne Einfluss auf die räumliche Ausschlusswirkung und damit auf das Planergebnis.

- 17 Am 1. September 2020 fertigte der Verbandsvorsitzende des Antragsgegners den Regionalplan aus, die Bekanntmachung der Genehmigung des Regionalplans erfolgte im Amtlichen Anzeiger Nr. 38 des Sächsischen Amtsblatts vom 17. September 2020. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass „die in § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung und der Verletzung über die Umweltprüfung bei der Erarbeitung und Aufstellung der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans“ unbeachtlich würden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der zuständigen Stelle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Als zuständige Stelle wurde der Antragsgegner mit seiner Anschrift benannt.
- 18 Die Antragstellerin hat am 24. November 2020 den Normenkontrollantrag gestellt, mit dem sie die Feststellung der Unwirksamkeit der Festlegungen zu den Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung begehrt.
- 19 Mit der am 2. Februar 2021 eingereichten und mit Schriftsatz vom 11. Oktober 2021 vertieften Antragsbegründung macht die Antragstellerin formelle Fehler bei der Aufstellung des Regionalplans und Abwägungsmängel geltend. Mit beim Antragsgegner am 3. Februar 2021 eingegangen Schreiben hatte die Antragstellerin die Antragsbegründung zudem als Rüge von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Fehlern im Abwägungsvorgang übersandt.
- 20 In formeller Hinsicht sieht sie die Bekanntmachungen der Auslegungen der Entwürfe als fehlerhaft an. Diese, insbesondere diejenige im Amtlichen Anzeiger Nr. 44 des Sächsischen Amtsblatts vom 1. November 2018, enthielten Angaben, die geeignet seien, Beteiligungsberechtigte von der Beteiligung abzuhalten. Die jeweiligen Hinweise auf die Post- oder die E-Mail-Adresse hätten suggeriert, dass Stellungnahmen schriftlich einzureichen seien. In beiden Bekanntmachungen sei die Online-Beteiligungsform herausgestellt und als Alternative - „darüber hinaus“ - sei auf die Möglichkeit der Übermittlung per E-Mail oder Post hingewiesen worden. Die gewählte Formulierung habe den Eindruck einer abschließenden Aufzählung der Beteiligungsformen erweckt. Hierdurch sei es möglich gewesen, dass der interessierte Bürger eine Stellungnahme zur Niederschrift nicht in Erwägung gezogen habe. Darüber hinaus seien auch die Beschreibung des erwünschten Inhalts der Stellungnahmen, dass diese eine „konkrete Bezugnahme auf das jeweilige Plankapitel“ haben und eine „sachgerechte Begründung enthalten“ „sollten/sollen“ irreführend. Diese ohne gesetzliche Grundlage formulierten

Anforderungen seien geeignet gewesen, einzelne Bürger von der Beteiligung abzuhalten. Die Bekanntmachung enthalte mit der Formulierung: „Stellungnahmen mit Hinweisen, Anregungen und Bedenken sollen insbesondere zu den vorgenommenen Änderungen des Regionalplanentwurfs erfolgen“ eine weitere unzulässige Einschränkung.

- 21 Zudem seien die Einsichtszeiten für den ausgelegten Planentwurf zu knapp bemessen gewesen. Den Interessierten sei während der Auslegungszeit nicht in zumutbarer Weise Gelegenheit gegeben worden, den Planentwurf einzusehen, da an mehreren Auslegungsorten an keinem der zur Einsichtnahme verfügbaren Tage eine Einsichtnahme zur Mittagszeit zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr möglich gewesen sei. Außerdem seien Berufstätige am Auslegungsort Verbandsgeschäftsstelle von der Einsichtnahme ausgeschlossen gewesen, da Einsichtszeiten nach dem für viele regulären Feierabend um 16:00 Uhr oder 17:00 Uhr nicht angeboten worden seien.
- 22 Ferner habe es der Antragsgegner entgegen § 6 Abs. 4 SächsLPIG (gemeint Landesplanungsgesetz vom 14. Dezember 2001 [SächsGVBl. S. 716], das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 [SächsGVBl. S. 102] geändert worden ist) versäumt, die Öffentlichkeit zu den aufgrund der Genehmigung vorgenommenen Planänderungen zu beteiligen. Diese seien nicht nur redaktioneller Natur. Mit der Änderung der Begründung einzelner harter Tabukriterien, dass bestimmte Bereiche nicht aus tatsächlichen, sondern aus rechtlichen Gründen der Windenergie nicht zur Verfügung stünden, sei eine Neubewertung vorgenommen worden, die die Belange der Betroffenen berühre. Eine Vielzahl von Betroffenen sei auch durch die Änderungen im Hinblick auf die Siedlungsabstände und die dadurch bewirkte Vergrößerung der Potentialflächen für Windenergie angesprochen, auch wenn sich der Inhalt der Festlegungskarten nicht geändert habe. Die Textfassung der Tabuzonen sei von zentraler Bedeutung, da anhand der Festlegungskarten die Bezugspunkte der Abstandsbemessung aufgrund des großen Maßstabs nicht nachvollziehbar seien. Das weiche Tabukriterium TW 10b sei geändert worden, da für den 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil die Ausnahme „Wohnbebauung in einem Gewerbe-/Industriegebiet nach §§ 8 und 9 BauNVO“ eingefügt worden sei. Diese Wohnbebauung sei auch erstmals mit der vermeintlich redaktionellen Änderung in den Kreis der harten Tabukriterien des TH 12c aufgenommen worden. Nach dem Beschluss vom 24. Juni 2019 sei über den „Abstand zu Wohnbebauung in Gewerbegebieten (...) im Einzelfall entschieden“ worden.

- 23 Darüber hinaus habe der Antragsgegner im Rahmen der Abwägung kein schlüssiges Gesamtkonzept verfolgt, einzelne Bereiche zu Unrecht als harte Tabuzonen angesehen und weiche Tabuzonen berücksichtigt, für die es - teilweise insgesamt, teilweise im festgelegten Umfang - keine sachliche Begründung gebe. Hierauf geht die Antragstellerin im Hinblick auf die harten Tabuzonen TH 01 (Europäische Vogelschutzgebiete), TH 02 (Nationalparks), TH 03 (Naturschutzgebiete), TH 08 (Abstand zu bestimmten Gewässern), TH 16a (Abstand zu Eisenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind), TH 12a, b, c (Siedlungsabstände) sowie im Hinblick auf die weichen Tabuzonen TW 14a, b (Pufferzonen zu Straßen), TW 15 (Pufferzone zu Eisenbahnstrecken), TW 20 (Abstand zu seismologischer Messstation), TW 19a (Schutzbereich um Verkehrslandeplatz) und TW 10a, d und e (Siedlungsabstände) im Einzelnen ein.
- 24 Ein Abwägungsfehler liege auch darin, dass die WPF Nr. 11 Stroga nicht als Vorrang- und Eignungsgebiet ausgewiesen worden sei. Der Antragsgegner habe diese Windpotentialfläche aus Gründen des Natur- und Artenschutzes nicht berücksichtigt. Tatsächlich sei der Ausschluss - was die Antragstellerin näher erläutert - jedoch natur- und artenschutzrechtlich nicht begründbar.
- 25 Des Weiteren habe der Antragsgegner bei der Einzelabwägung der Windpotentialflächen einzelne Kriterien sachwidrig gleich (geringe und mittlere Windhöfigkeit; Nähe zu anderen Anlagen ohne Differenzierung bzgl. ihrer planerischen Sicherung und ihrer Restnutzungsdauer), nicht bei allen Windpotentialflächen (lokale Akzeptanz) und nicht nachvollziehbar (technogene Vorbelastung, avifaunistische Bewertung) angewendet, wobei das Kriterium der Nähe zu anderen Standorten ohnehin sachwidrig sei.
- 26 Schließlich verschaffe die Planung des Antragsgegners der Windenergie keinen substantiellen Raum. Allein die Gewährleistung des „Mindestenergieertrags“ genüge nicht. Dieser Wert sei als bloßes Indiz anzusehen. Demgegenüber liege der prozentuale Anteil der ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete an der Regionsfläche und an der bauplanerischen Außenbereichsfläche vermindert um die Fläche der harten Tabuzonen deutlich unterhalb jener Flächenanteile, die in der Rechtsprechung bislang als ausreichend angesehen worden seien. Die Anzahl der ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete habe sich gegenüber der Anzahl der zuvor regionalplanerisch festgelegten Flächen ebenso verringert wie die Anzahl der voraussichtlich errichtbaren Windenergieanlagen. Überdies sei lediglich der Mindestenergieertrag nach dem veralteten Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 berücksichtigt worden.

- 27 Die Antragstellerin beantragt,
- die Satzung des Antragsgegners über die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2020 vom 24. Juni 2019 in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 30. Juni 2020 insoweit für unwirksam zu erklären, als Kapitel 5.1.1 der Satzung Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausweist.
- 28 Der Antragsgegner beantragt,
- den Antrag abzulehnen.
- 29 Er sieht den Antrag bereits als unzulässig an. Zudem könne die Antragstellerin auch in der Sache nicht durchdringen.
- 30 Der Antrag sei unzulässig, weil der Antragstellerin kein schutzwürdiges Interesse an der gerichtlichen Normenkontrollentscheidung habe. Aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sei das Vorhaben der Antragstellerin unter Geltung des angegriffenen Regionalplans unzulässig. Gleiches gelte aber auch, wenn die Festlegungen zur Windenergie des Regionalplans für unwirksam erklärt würden. In diesem Fall wären die entsprechenden Festlegungen der Teilfortschreibung Windenergienutzung 2003 zu beachten, nach denen das Vorhaben der Antragstellerin wegen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ebenfalls unzulässig sei.
- 31 Jedenfalls sei der Antrag unbegründet.
- 32 Der Regionalplan sei verfahrensrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen. Insbesondere seien weder die Bekanntmachungen zur Offenlage zu beanstanden, noch die Einsichtszeiten während der Auslegung zu knapp bemessen gewesen. Eine erneute Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung habe nach der Genehmigung des Regionalplans nicht durchgeführt werden müssen.
- 33 Die Formulierungen in den Bekanntmachungstexten hätten den Anforderungen des hier anwendbaren § 10 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 ROG a. F. entsprochen. Danach sei unter Angabe einer angemessenen Frist, die zumindest der Auslegungsfrist entspreche, darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen abgegeben werden könnten. Insoweit sei es unschädlich, dass nicht ausdrücklich auf die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme „zur Niederschrift“ hingewiesen worden sei. Ein solcher Hinweis wäre nach der Rechtsprechung nur erforderlich, wenn im Übrigen ausdrücklich zur „schriftlichen“ Stellungnahme aufgefordert worden wäre. Der Hinweis, dass Stellungnahmen „aber

auch“ über die Online-Beteiligungsfunktion, per E-Mail oder per Post übermittelt werden könnten, sei schon dem Wortlaut nach nicht geeignet, den Eindruck zu erwecken, dass ausschließlich diese und keine andere Form der Stellungnahme möglich sein soll. Die ergänzende Bitte, bei Hinweisen, Anregungen und Bedenken auf ein konkretes Plankapitel oder einen Plansatz Bezug zu nehmen, sei erkennbar keine Bedingung gewesen. Es habe sich nicht um eine unzulässige Einschränkung gehandelt, die geeignet sein könnte, Betroffene von einer Stellungnahme abzuhalten. Gleiches gelte bezüglich des Hinweises in der Auslegungsbekanntmachung vom 15. Oktober 2018, dass Stellungnahmen mit Hinweisen, Anregungen und Bedenken „insbesondere“ zu den vorgenommenen Änderungen des Regionalplanentwurfs erfolgen mögen. Der Eindruck einer Beschränkung könne bei der Verwendung des Wortes „insbesondere“ nicht entstehen.

- 34 Die Einsichtszeiten während der Auslegungszeiträume seien ferner nicht zu knapp bemessen gewesen. Die Einsichtszeiten hätten den üblichen Publikumszeiten entsprochen und die Einsichtsberechtigten nicht anders gestellt, als sie auch sonst im Verkehr mit Behörden gestellt gewesen seien.
- 35 Die Regelung des § 6 Abs. 4 SächsLPIG a. F., aus der die Antragstellerin die Erforderlichkeit einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung herleite, sei bereits im Jahr 2010 durch die für die maßgebliche Planung anwendbare Regelung des § 6 Abs. 3 SächsLPIG ersetzt worden. Danach unterbleibe die erneute Beteiligung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 4 ROG a. F., wenn davon auszugehen sei, dass diese nicht zu neuen, für die Abwägung bedeutsamen, Erkenntnissen führe. Die erneute Beteiligung nach § 10 Abs. 1 Satz 4 ROG a. F. beziehe sich ohnehin nur auf eine Änderung am Planentwurf. Hier seien aber nur redaktionelle Änderungen an der Planbegründung vorgenommen worden. Unabhängig davon, sei nicht erkennbar, dass eine weitere Beteiligung zu etwaigen neuen Erkenntnissen hätte führen können.
- 36 Der Regionalplan sei abwägungsfehlerfrei zustande gekommen und daher auch materiell rechtmäßig. Insoweit geht der Antragsgegner auf die einzelnen von der Antragstellerin vorgebrachten Kritikpunkte ein.
- 37 Schließlich räume der Regionalplan der Windenergienutzung substantiell Raum ein. Der Anteil der ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung an

der gesamten Regionsfläche (hier: ca. 0,18 %) sei kein Indiz für eine unzulässige Verhinderungsplanung. Vielmehr sei anerkannt, dass der Plangeber - wie hier - den prognostizierten Energieertrag für die Beurteilung der Substantialität heranziehen dürfe.

- 38 Die vom Berichterstatter im Laufe des Verfahrens aufgeworfene Frage, ob die Maßgaben des Genehmigungsbescheids vom 8. Juni 2020 im Hinblick auf das weiche Tabukriterium TW 10e umgesetzt worden seien, sei positiv zu beantworten. Die Ausführungen des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung seien dahingehend zu lesen, dass zum Begriff Sondergebiet noch die Vorschrift § 10 BauNVO hinzuzusetzen gewesen sei. Diese Korrektur sei vorgenommen worden. Auch die übrigen Maßgaben seien korrekt umgesetzt worden und beträfen - wie beim Tabukriterium TW 10e - nur redaktionelle Anpassungen des Begründungstextes, der nunmehr konkreter die tatsächlich angewandte Vorgehensweise bei der Ermittlung der Windpotentialflächen beschreibe.
- 39 Der Normenkontrollsenat hat mit Beschluss vom 17. Juni 2021 den Beteiligten einen Hinweis zur Zulässigkeit des Normenkontrollantrags erteilt.
- 40 Neben der Antragstellerin haben vier weitere Antragsteller jeweils Normenkontrollantrag gegen den Regionalplan eingereicht. Die entsprechenden Verfahren - 1 C 83/20; 1 C 74/21; 1 C 75/21 und 1 C 76/21 - wurden beigezogen.
- 41 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der wechselseitigen Schriftsätze samt Anlagen, auf die vom Antragsgegner überreichten Verwaltungsakten zur Planaufstellung (59 Bände) und den Inhalt der beigezogenen Akten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 2023 waren.

Entscheidungsgründe

- 42 Der zulässige Normenkontrollantrag hat in der Sache Erfolg.
- 43 I. Der Normenkontrollantrag ist zulässig.
- 44 1. Der Antrag ist statthaft. Es handelt sich bei dem angegriffenen Regionalplan um eine Satzung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 SächsLPlIG und damit um eine im Rang unter dem

Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift i. S. d. § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO, deren Überprüfung im Normenkontrollverfahren nach Landesrecht bestimmt ist (§ 24 Abs. 1 SächsJG).

- 45 2. Die Antragstellerin hat die durch die Bekanntmachung der Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt vom 17. September 2020 in Gang gesetzte Jahresfrist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO mit dem am 24. November 2020 eingereichten Normenkontrollantrag gewahrt.
- 46 3. Die Antragstellerin ist auch antragsbefugt.
- 47 Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO kann den Antrag jede natürliche oder juristische Person stellen, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden.
- 48 An die Geltendmachung der Rechtsverletzung sind keine höheren Anforderungen zu stellen, als sie für die Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO gelten. Die Antragsbefugnis fehlt nur, wenn subjektive Rechte des Antragstellers offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise verletzt sein können (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Januar 2001 - 6 CN 4.00 -, juris Rn. 10). Erforderlich, aber auch ausreichend für die Antragsbefugnis ist, dass der Antragsteller hinreichend substantiiert Tatsachen vorträgt, die es zumindest als möglich erscheinen lassen, dass er durch die angegriffene Norm in einem subjektiven Recht verletzt wird (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. März 2019 - 4 BN 11.19 -, juris Rn. 5). Ein Unternehmen, welches die ernsthafte Absicht und die gesicherte zivilrechtliche Möglichkeit dargetan hat, in dem von der streitgegenständlichen Norm betroffenen Gebiet ein Vorhaben durchzuführen, welches durch die streitgegenständliche Norm beeinträchtigt oder verhindert werden würde, ist antragsbefugt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20. August 2014 - 4 BN 23.14 -, juris Rn. 3; für Bebauungspläne: BVerwG, Beschl. v. 14. Dezember 2022 - 4 BN 24.22 ., juris Rn. 9).
- 49 Die Antragstellerin verfolgt in diesem Sinne ernsthaft ein Windenergievorhaben im Geltungsbereich des angegriffenen Regionalplans. Angesichts der von ihr getroffenen Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern erscheint eine Umsetzung ihres Vorhabens auch ohne Grundstückseigentum zivilrechtlich möglich. Im Zusammenspiel mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beeinträchtigt der angegriffene Regionalplan das Windenergieprojekt der Antragstellerin oder verhindert es, da er bezüglich der für das Vorhaben avisierten Fläche kein Vorrang- und Eignungsgebiet ausweist. Nach § 35 Abs. 3 Satz

3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben, das der Nutzung der Windenergie dient (Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Die im angegriffenen Regionalplan festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete stellen eine solche anderweitige Ausweisung dar (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3, Satz 2 ROG).

50 Der grundsätzliche Ausschluss von Windenergievorhaben außerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist nicht durch die Neufassung des § 249 Abs. 1 BauGB entfallen. Zwar ist nach § 249 Abs. 1 BauGB die Regelung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden. Aufgrund der insoweit getroffenen Übergangsvorschrift kommt § 249 Abs. 1 BauGB derzeit aber nicht zum Tragen. So gelten gemäß § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB die Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, vorbehaltlich des § 249 Abs. 5 Satz 2 BauGB fort, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Dies würde auf den hier angegriffenen Regionalplan bei seiner Wirksamkeit zutreffen.

51 4. Der Antragstellerin kann ein schutzwürdiges Interesse an der Rechtsverfolgung nicht abgesprochen werden.

52 Bei bestehender Antragsbefugnis ist regelmäßig das erforderliche Rechtsschutzinteresse gegeben. Das Erfordernis eines Rechtsschutzbedürfnisses soll nur verhindern, dass Gerichte in eine Normprüfung eintreten, deren Ergebnis für den Antragsteller wertlos ist, weil es seine Rechtsstellung nicht verbessern kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. August 2020 - 4 CN 4.19 -, juris Rn. 11). Es ist aber nicht erforderlich, dass die begehrte Erklärung einer Norm als unwirksam unmittelbar zum eigentlichen Rechtsschutzziel führt. Die Inanspruchnahme des Gerichts ist für den Antragsteller indessen nutzlos, wenn bei einer Unwirksamkeit der angegriffenen Norm die Vorgängerregelung weiterhin Wirkung entfaltet und der Antragsteller nach dieser den gleichen Verboten und Beschränkungen unterliegt oder die Vorgängerregelung für den Antragsteller ungünstiger ist und er seine Rechtsposition daher verschlechtert. Das Rechtsschutzinteresse kann in derartigen Konstellationen jedoch zu bejahen sein, wenn die begehrte Entscheidung für den Betroffenen aus tatsächlichen Gründen vorteilhaft ist. Unnütz

wird das Normenkontrollgericht nur dann in Anspruch genommen, wenn der Antragsteller unabhängig vom Ausgang des Normenkontrollverfahrens keine reale Chance hat, sein eigentliches Ziel zu erreichen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, NK-Urt. v. 2. März 2021 - OVG 10 A 17.17 -, juris Rn. 76).

- 53 Es kann hier dahinstehen, ob die Vorgängerregelung zum angegriffenen Regionalplan, namentlich zum hier gegenständlichen Kapitel für die Windenergienutzung, bei Unwirksamkeit des gegenständlichen Regionalplans weiterhin Wirkung entfaltet. Selbst wenn die Teilfortschreibung Windenergienutzung 2003 ihrerseits nicht unwirksam ist, würde sich die Rechtsstellung der Antragstellerin mit einem stattgebenden Normenkontrollurteil verbessern können. Der Antragsgegner ist in diesem Fall zur Fortschreibung seines Regionalplans verpflichtet (§ 4 Abs. 1 SächsLPIG), wobei er die vom Normenkontrollsenat in einem stattgebenden Urteil festgestellten rechtlichen Anforderungen zu beachten hat. Dies könnte der Antragstellerin zugutekommen (vgl. SächsOVG NK-Urt. v. 25. März 2014 - 1 C 4/11 -, juris Rn. 37; BVerwG, Urt. v. 13. Dezember 2018 - 4 CN 3.18 -, BVerwGE 164, 74-84, juris Rn. 15). Hierbei kann die Antragstellerin ggf. sogar zusätzlich von zu berücksichtigenden gesetzlichen Neuregelungen profitieren. So besteht nunmehr eine nach Auffassung des Gesetzgebers abschließende Auflistung der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG (vgl. BT-Drs. 20/2354 S. 24). Zudem liegen gesetzliche Vorgaben für die Prüfung vor, ob das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare solcher Vogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht wird (§ 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG). Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen liegt zwischenzeitlich im überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 Satz 1 i. V. m. § 3 Nr. 21 Buchst. b EEG). Außerdem sind die Regionalen Planungsverbände im Freistaat Sachsen nach § 4a Abs. 2 LPIG grundsätzlich gehalten, bis zum 31. Dezember 2027 mindestens zwei Prozent der jeweiligen Regionsfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen.
- 54 5. Sonstige der Zulässigkeit des Normenkontrollantrags entgegenstehende Umstände liegen nicht vor. Insbesondere konnte die Antragstellerin ihren Antrag auf das Plankapitel für die Windenergienutzung beschränken (vgl. SächsOVG NK-Urt. v. 25. März 2014 a. a. O., Rn. 35).
- 55 II. Der Normenkontrollantrag ist auch begründet.

- 56 Der Normenkontrollsenat ist zur Überzeugung gekommen, dass der Regionalplan ungültig ist, weshalb antragsgemäß nach § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO die Festlegungen des Kapitels 5.1.1 zu den Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung für unwirksam zu erklären sind. Obwohl der Ungültigkeitsgrund nicht ausschließlich die von der Antragstellerin angegriffenen Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung, sondern die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge an sich betrifft, ist der Normenkontrollsenat aufgrund des beschränkten Antragsgegenstands gehindert, den gesamten Regionalplan für unwirksam zu erklären.
- 57 1. Der Regionalplan ist unwirksam da er unter Verletzung einer beachtlichen Verfahrensvorschrift zustande gekommen und dieser Mangel nicht unbeachtlich geworden ist.
- 58 a) Der Antragsgegner hat bei der Bekanntmachung über die Auslegung des geänderten Planentwurfs im Amtlichen Anzeiger Nr. 44 des Sächsischen Amtsblatts vom 1. November 2018 gegen § 10 Abs. 1 Satz 3 ROG in der damals geltenden Fassung (im Folgenden: ROG a. F.) verstoßen.
- 59 Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 ROG a. F. waren der Entwurf des Raumordnungsplans und die Begründung, der Umweltbericht sowie weitere, nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen, wenn bei der Aufstellung des Raumordnungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt wurde. Insoweit waren gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ROG a. F. Ort und Dauer der Auslegung mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen; dabei war unter Angabe einer Frist, die zumindest der Auslegungsfrist entsprach, darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen abgegeben werden können (nun nicht mehr auf Raumordnungspläne mit Umweltprüfungen beschränkt: § 9 Abs. 2 Satz 1 bis 3 ROG).
- 60 Eine strategische Umweltprüfung wurde bei der Aufstellung des hier gegenständlichen Regionalplans durchgeführt, so dass § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG a. F. vom Antragsgegner anzuwenden waren. Die Bekanntmachung des Antragsgegners genügte nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 10 Abs. 1 Satz 3 ROG a. F. an den Hinweis zur Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen.

- 61 aa) Der Begriff Stellungnahme, der auch in § 10 Abs. 1 Satz 1 ROG a. F. Verwendung findet, ist im Raumordnungsgesetz nicht spezialgesetzlich definiert (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10. Juni 2020 - 4 BN 55.19 -, juris Rn. 5; OVG Berlin-Brandenburg, NK-Urt. v. 30. September 2021 - 10 A 20.19 -, Rn. 55). Maßgeblich ist, dass die Stellungnahmen im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 3 ROG a. F. im Ergebnis textlich festgehalten sind und insoweit in eine Form gebracht werden, durch die sie dauerhaft dokumentiert und mit der auf sie als aktenkundig im Laufe des Verfahrens ohne Schwierigkeiten zurückgegriffen werden kann. Nur eine solche Form gewährleistet, dass die Stellungnahmen verlässlich in die weiteren Überlegungen der planenden Behörde einfließen können (vgl. BVerwG, Beschl. v. 7. Juni 2021 - 4 BN 50.20 -, juris Rn. 3 f.). Der Begriff Stellungnahme erfasst daher - wovon die Beteiligten übereinstimmend ausgehen - neben der schriftlichen Stellungnahme Formen der elektronischen Kommunikation, soweit dieser Weg vom Planungsträger eröffnet ist (vgl. zur Verpflichtung: § 2 Abs. 1 EGovG; § 2 Abs. 1 SächsEGovG), wie auch die Stellungnahme zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10. Juni 2020 a. a. O., Rn. 6).
- 62 Eine Beschränkung dahingehend, dass bei Raumordnungsplänen wegen ihres großen räumlichen Umgriffs die Möglichkeit der Stellungnahme zur Niederschrift nicht erforderlich sei (so Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 1. Auflage 2010, § 10 Rn. 18) ist hingegen abzulehnen. Eine solche Auslegung würde die sich aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergebenden Mindestanforderungen unterschreiten.
- 63 Aus § 14i Abs. 1, § 9 Abs. 1 UVPG a. F. i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG (nunmehr: § 42 Abs. 1, § 21 Abs. 1 UVPG) folgt, dass die Stellungnahmen zumindest schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können müssen.
- 64 Die Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in seiner vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung (UVPG a. F.) waren gemäß § 74 Abs. 3 UVPG weiter anzuwenden, weil der Untersuchungsrahmen für die strategische Umweltprüfung nach § 33 UVPG vor diesem Zeitpunkt, nämlich im Jahr 2015, festgelegt worden war. Nach § 14i Abs. 1 UVPG a. F. galten für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei einer strategischen Umweltprüfung die Regelungen des § 9 Abs. 1 bis 1b UVPG a. F. entsprechend. Daher hatte das Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG a. F. den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 bis 7 VwVfG zu genügen. Nach § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wer-

den, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben. Aus der in § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG a. F. angeordneten entsprechenden Anwendung dieser Vorschrift ergab sich demnach, dass für jedermann die Möglichkeit bestanden haben muss, sich schriftlich oder zur Niederschrift beim Planungsverband oder den Auslegungsbehörden zum Entwurf des Plans oder und zum Umweltbericht (vgl. § 14i Abs. 3 Satz 1 UVPG a. F.) zu äußern. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass nach § 16 UVPG a. F. (nunmehr: § 48 UVPG) die erforderliche Strategische Umweltprüfung nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes durchzuführen war und in § 10 Abs. 1 ROG a. F. nicht gesondert auf § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG verwiesen wurde. Eines solchen gesonderten Verweises bedurfte es nicht, weil die Regelungen des Abschnitts über die Verfahrensschritte der Strategischen Umweltprüfung aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 14e Satz 1 UVPG a. F. (nunmehr: § 38 Satz 1 UVPG), mithin auch § 14i Abs. 1 UVPG a. F., die verfahrensrechtlichen Mindestanforderungen enthielten, die auch im Rahmen der bereichsspezifischen Umweltprüfung im Raumordnungsrecht Anwendung fanden (vgl. Gärditz, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, Stand: 85. EL Dezember 2017, UVPG § 14e Rn. 3).

- 65 bb) Die Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs eines Regionalplans mit dem nach § 10 Abs. 1 Satz 3 ROG a. F. erforderlichen Hinweis auf die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen hat eine Anstoßfunktion (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, NK-Urt. v. 30. September 2021 a. a. O., Rn. 55). Sie muss geeignet sein, die Öffentlichkeit zu ermuntern, sich für die Planung zu interessieren und nach Bedarf hieran als Einwender oder Hinweisgeber mitzuwirken (vgl. zur Bauleitplanung: Külpmann, jurisPR-BVerwG 1/2022 Anm. 5; zum Planfeststellungsverfahren: BVerwG, Beschl. v. 1. April 2005 - 9 VR 5.05 -, juris Rn. 4). Sie hat in einer Weise zu erfolgen, welche die Möglichkeit eröffnet, dem an der beabsichtigten Planung interessierten Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung durch Anregungen und Bedenken bewusst zu machen und dadurch die vorgesehene Öffentlichkeit herzustellen (zur Bauleitplanung: BVerwG, Urt. v. 6. Juli 1984 - 4 C 22.80 -, BVerwGE 69, 344-351, juris Rn. 15). Die Bekanntmachung darf daher keine Zusätze oder Einschränkungen enthalten, die geeignet sind, am Raumplanungsverfahren interessierte Bürger von der Abgabe von Stellungnahmen abzuhalten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10. Juni 2020 a. a. O., Rn. 5). Allerdings heißt dies nicht, dass eine Formulierung, die nur mit entfernter Wahrscheinlichkeit zu einem Missverständnis führen kann, bereits einen Bekanntmachungsmangel begründet (vgl. VGH BW, Urt. v. 31. Juli 2007 - 5 S 2103/06 -, Rn. 52, juris). Es ist insoweit auf Bürger mit

einem durchschnittlichen Auffassungsvermögen abzustellen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28. Januar 1997 - 4 NB 39.96 -, juris Rn. 10).

- 66 Eine irreführende Einschränkung liegt u. a. dann vor, wenn bei einem entsprechend verständigen Bürger der Eindruck vermittelt wird, dass bestimmte Formen der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Stellungnahme nicht zulässig, insbesondere, dass die Möglichkeit der Stellungnahme zur Niederschrift ausgeschlossen sei. Eine solche Bekanntmachung begründet die Gefahr, dass ein interessierter Bürger, der sich zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme nicht in der Lage sieht, andere Möglichkeiten der Beteiligung, etwa eine Stellungnahme zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle, von vornherein nicht in Erwägung zieht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10. Juni 2020 a. a. O., Rn. 6).
- 67 cc) Der Antragsgegner hat die Bekanntmachung vom 1. November 2018 mit einem solchen einschränkenden Zusatz versehen.
- 68 Im Ausgangspunkt unproblematisch erscheint die - den Wortlaut des § 10 Abs. 1 Satz 3 ROG a. F. aufnehmende - Mitteilung des Antragsgegners, dass „Stellungnahmen mit Hinweisen, Anregungen und Bedenken“ (...) „bis zum 12. Dezember 2018 abgegeben werden“ könnten. Dabei folgt der Normenkontrollsenat der Auffassung des Antragsgegners, dass er sich auf den neutralen Oberbegriff der Stellungnahme beschränken konnte und die einzelnen Varianten der Abgabe der Stellungnahme in der Bekanntmachung nicht darzustellen brauchte (vgl. NdsOVG, Urt. v. 19. Mai 2011 - 1 KN 138/10 -, juris Rn. 46).
- 69 Jedoch hat sich der Antragsgegner nicht auf diese Mitteilung unter Angabe seiner Kontaktdaten beschränkt. Die vom bürgerfreundlichen Servicegedanken geleiteten zusätzlichen Angaben haben die Bekanntmachung fehlerhaft gemacht (vgl. hierzu: Külpmann a. a. O.). Der Antragsgegner hat mitgeteilt, dass das Beteiligungsverfahren „ebenfalls auch wieder als internetgestütztes Online-Beteiligungsverfahren durchgeführt werde“ und „darüber hinaus“ „Stellungnahmen aber auch per E-Mail“ „oder per Postsendung“ übermittelt werden könnten. Er hat damit das Beteiligungsverfahren näher erläutert. Diese, am Schluss der Bekanntmachung angefügte Erläuterung des Beteiligungsverfahrens vermittelt nach Überzeugung des Normenkontrollsenats den Eindruck von abschließend aufgezählten Möglichkeiten der Stellungnahme. Aus der Sicht eines verständigen Lesers hat der Antragsgegner das Online-Beteiligungsverfahren als die von

ihm präferierte Beteiligungsform gekennzeichnet und die von ihm weiterhin akzeptierten Stellungnahmeformen vollständig aufgeführt. Hierbei hat er die Stellungnahme zur Niederschrift nicht in die Reihe der zulässigen Beteiligungsmöglichkeiten aufgenommen. Schon hierdurch bestand die Gefahr, dass Personen, die sich zur Formulierung einer lesbaren Stellungnahme nicht in der Lage sahen, eine Stellungnahme zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle von vornherein nicht in Erwägung gezogen haben. Das galt umso mehr, als die Bekanntmachung mit der Bitte abschließt, im Falle einer herkömmlichen Postsendung ein zusätzliches „Worddokument“ elektronisch zu übermitteln. Insofern konnte sich beim interessierten Bürger - auch wenn die Erfüllung der Bitte ersichtlich keine zusätzliche Wirksamkeitsvoraussetzung der auf den Postweg übermittelten Stellungnahme war - der naheliegende Eindruck verfestigen, der Antragsgegner setze für die Stellungnahme einen Text voraus, der bereits in eine lesbare Fassung gebracht worden ist.

- 70 Dem steht nicht entgegen, dass in der Beschreibung des Beteiligungsverfahrens mehrfach das Wort „auch“ verwendet wurde. Der vom Antragsgegner vertretenen Auffassung, dass hierdurch die nicht genannte Stellungnahmeform zur Niederschrift bei der Behörde erkennbar als weitere Stellungnahmemöglichkeit vorausgesetzt worden sei, ist nicht zu folgen. Eine solches Verständnis der Bekanntmachung lag nach ihrem Inhalt fern. Angesichts des eine abschließende Aufzählung der Formen der möglichen Stellungnahme vermittelnden Eindrucks der Beschreibung des Beteiligungsverfahrens war die Verwendung von „auch“ vom unbefangenen Adressaten als Bezugnahme auf die jeweils anderen ausdrücklich aufgeführten Stellungnahmeformen zu verstehen.
- 71 b) Die Verletzung von § 10 Abs. 1 Satz 3 ROG a. F. war beachtlich und ist nicht unbeachtlich geworden.
- 72 aa) Die Beachtlichkeit des aufgezeigten Verfahrensfehlers ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Nr. 1 ROG (a. A.: OVG Berlin-Brandenburg, NK-Urt. v. 90. September 2021 a. a. O., Rn. 58 [aus § 12 ROG a. F.]). Danach ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans nur beachtlich, wenn die Vorschriften des § 9 ROG über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind.

- 73 Soweit in der Regelung auf die Verletzung der Vorschriften des § 9 ROG über die Beteiligung abgestellt wird, ist für den hier zur Prüfung stehenden Regionalplan § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ROG a. F. heranzuziehen. Mit dem Gesetz zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1245), das am 29. November 2017 in Kraft getreten ist, wurde durch § 27 Abs. 2 ROG die rückwirkende Anwendung des § 11 ROG auch auf vor dem 29. November 2017 in Kraft getretene Raumordnungspläne der Länder angeordnet (vgl. Spannowsky, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Auflage 2018, § 11 Rn. 98). Die Planerhaltungsvorschrift des § 11 ROG knüpft ersichtlich an den überwiegend wortlautidentischen § 12 ROG a. F. an und enthält in Absatz 1 nur redaktionelle Änderungen. Soweit sie auf Altpläne oder solche Pläne Anwendung findet, die - wie der vorliegende - nach früheren Verfahrensrecht zustande gekommen sind, kann daher nicht am bloßen Wortlaut festgehalten werden. Es ist nach dem Sinn und Zweck sowie der Entstehungsgeschichte der Norm vielmehr darauf abzustellen, dass § 11 Abs. 1 Nr. 1 ROG die Fehler bei der Behörden-, Öffentlichkeits-, und Auslandsbeteiligung, § 11 Abs. 1 Nr. 2 ROG die Fehler der Begründung des Raumordnungsplans und seiner Entwürfe und § 11 Abs. 1 Nr. 3 ROG die (bundesrechtlich beachtlichen) Fehler bei der Bekanntmachung jeweils unbeachtet der Frage betrifft, in welchen konkreten Normen die verfahrensrechtlichen Anforderungen jeweils geregelt waren.
- 74 Ein Fehler bei der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 Abs. 1 ROG a. F. liegt vor. Dieser betrifft auch nicht nur die Beteiligung von einzelnen Personen, sondern der betroffenen Öffentlichkeit an sich.
- 75 bb) Der Verfahrensfehler ist nicht nach § 11 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 ROG unbeachtlich geworden.
- 76 Unbeachtlich werden danach u. a. die nach § 11 Abs. 1 ROG beachtlichen Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Raumordnungsplans gegenüber der zuständigen Stelle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, wobei nach § 11 Abs. 5 Satz 2 ROG bei Inkraftsetzung des Raumordnungsplans auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen war.

- 77 Unabhängig davon, dass ein schriftliches Geltendmachen i. S. d. § 11 Abs. 5 Satz 1 ROG auch in der Begründung eines Normenkontrollantrags liegen kann, wenn die Begründung innerhalb der Jahresfrist bei der zuständigen Stelle eingeht (vgl. zu § 215 Abs. 1 BauGB: BVerwG, Beschl. v. 16. Dezember 2014 - 4 BN 25.14 -, juris Rn. 6; SächsOVG, NK-Urt. v. 27. April 2017 - 1 C 12/15 -, juris Rn. 35), hat die Antragstellerin die Verletzung von § 10 Abs. 1 Satz 3 ROG a. F. mit Schreiben vom 2. Februar 2021, beim Antragsgegner eingegangen am 3. Februar 2021, und damit fristgerecht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung vom 17. September 2020 gerügt. Der Antragsgegner war als zuständiger Planungsträger (§ 8 Satz 1 SächsLPiG) auch zuständige Stelle i. S. d. § 11 Abs. 5 Satz 1 ROG.
- 78 2. Da der Regionalplan bereits wegen der fehlerhaften Auslegungsbekanntmachung unwirksam ist, kann dahinstehen, ob und ggf. aus welchen weiteren Gründen der Regionalplan oder das Kapitel zur Windenergienutzung unwirksam ist.
- 79 Daher kann auch offenbleiben, ob der Antragsgegner die „Maßgabe“ des Genehmigungsbescheids vom 8. Juni 2020, „die Ausführungen in der Begründung (...) im weiteren Verfahren zu beachten“ umgesetzt hat (vgl. zur Beachtung der Maßgaben einer Genehmigung beim Bebauungsplan: BVerwG, Beschl. v. 26. Juli 2011 - 4 B 23.11 -, juris Rn. 3 m. w. N.). Angesichts der mehrdeutigen Formulierungen im Genehmigungsbescheid, liegt beispielsweise nicht auf der Hand, dass zum weichen Tabukriterium TW 10e lediglich die Vorschrift § 10 BauNVO ergänzend benannt werden sollte. Da die Begründungen der weichen Tabukriterien TW 10b und TW 10e in der beschlossenen und der Genehmigungsbehörde vorgelegten Fassung des Regionalplans darauf hindeuten, dass unter das Tabukriterium TW 10b (nur) die dauerhafte Wohnnutzung, auch im Sondergebiet, und unter das Tabukriterium TW 10e die vorübergehende Wohnnutzung gefasst worden sei, erscheint auch ein Verständnis des Genehmigungsbescheids dahingehend möglich, dass ein weiches Tabukriterium für die vorübergehende Wohnnutzung nur dann angezeigt sei, wenn diese bauplanungsrechtlich als Sondergebiet nach § 10 BauNVO gesichert ist.
- 80 3. Der Normenkontrollsenat sieht sich angesichts des auf die Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung des Kapitel 5.1.1 beschränkten Antrags entsprechend § 88 VwGO (zur grundsätzlichen Anwendbarkeit im Normenkontrollverfahren: BVerwG, Urt. v. 21. Januar 2004 - 8 CN 1.02 -, BVerwGE 120, 82-87, juris Rn. 34) gehindert, den Regionalplan als Ganzes für unwirksam zu erklären.

- 81 Beschränkt der Antragsteller - wie hier die Antragstellerin - seinen Antrag auf einzelne Regelungen eines Rechtsaktes, erstrebt er also eine Teilunwirksamkeitserklärung, kommt es für die Frage, ob der Normenkontrollsenat gehalten und befugt ist, über den Antrag hinauszugehen und den gesamten Rechtsakt für unwirksam zu erklären, darauf an, ob der Rechtsakt teilbar ist. Das Normenkontrollgericht hat bei seiner Entscheidung über die beantragte Feststellung der Teilunwirksamkeit der Rechtsnorm über den gestellten Antrag hinauszugehen, wenn der antragsgemäß für unwirksam zu erklärende Teil mit anderen, nicht angegriffenen Teilen der Rechtsnorm in einem untrennbaren Zusammenhang steht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20. August 1991 - 4 NB 3.91 -, juris Rn. 26; SächsOVG, NK-Urt. v. 9. März 2023 - 1 C 103/21-, juris Rn. 59; NdsOVG, NK-Urt. v. 28. Dezember 2022 - 12 KN 101/20 -, juris Rn. 119; BayVGH, NK-Urt. v. 1. September 2022 - 15 N 21.2289 -, juris Rn. 48; OVG NRW, NK-Urt. v. 6. Dezember 2017 - 7 D 100/15.NE-, juris Rn. 20). Auf die Frage, ob der Rechtsgrund der Unwirksamkeit einheitlich auch für die vom Antragsteller nicht angegriffenen Bestimmungen besteht, kommt es mangels einer § 78 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG entsprechenden Bestimmung in § 47 VwGO hingegen nicht an (vgl. BVerwG, Urt. v. 21. Januar 2004 a. a. O., Rn. 34).
- 82 Ein untrennbarer Zusammenhang zwischen den Festlegungen der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung des Kapitels 5.1.1 und den übrigen Regelungen des Regionalplans besteht nicht (vgl. SächsOVG, NK-Urteil v. 1. Juli 2011 - 1 C 25/08 -, juris Rn. 47). Insbesondere ist nicht erkennbar, dass der Antragsgegner
- 83 den Inhalt der übrigen Plankapitel am Ergebnis der Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausgerichtet hat.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

- 84 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 709 ZPO.
- 85 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechts-sache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Ranft

gez.:
Gretschel

Kober

Beschluss

Der Streitwert wird auf 60.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Höhe des Streitwerts folgt aus § 52 Abs. 1, Abs. 8 GKG. Danach ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag der Antragstellerin für sie ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Der Normenkontrollsenat hat als Orientierungshilfe, welcher Wert angemessen ist, die Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 27. Aufl. 2021, Anh § 164 Rn. 14) herangezogen, denen zur Gewährleistung von Rechtssicherheit und einer weitestmöglichen Gleichbehandlung besonderes Gewicht zukommt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15. September 2015 - 9 KSt 2.15 -, juris Rn. 4). Bei Normenkontrollverfahren einer Privatperson gegen einen Raumordnungsplan wird ein Streitwert von 30.000 € bis 60.000 € vorgeschlagen (Nr. 9.8.2). Nach der mit den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung erörterten Auffassung des Normenkontrollsenats ist die sich aus dem Antrag ergebende Bedeutung der Sache im oberen Bereich anzusetzen, da die Antragstellerin mit ihrem Antrag ein erhebliches wirtschaftliches Interesse verfolgt.
- 2 Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Ranft

gez.:
Gretschel

Kober